Stadt **Bargteheide**

DIE BÜRGERMEISTERIN

Antrag- öffentlich Federführend: Fachbereich 4 - Planung, Umwelt und öffentliche Sicherheit	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Verfasser(in):	**AN/025/21** 30.08.2021 Bündnis 90/Die Grünen
Nachhaltige Bauleitplanung **Antrag Bündnis 90/Die Grünen**		

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*	*TOP*
30.09.2021	Ausschuss für Planung und Verkehr	

Sachverhalt:

Der Sachverhalt sowie der Beschlussvorschlag sind der Anlage zu entnehmen.

Bargteheide, den 26. August 2021

Antrag an den Ausschuss für Planung und Verkehr

Nachhaltige Bauleitplanung

Begründung

Die CO_2-Emissionen aus Bau und Nutzung von Gebäuden sind für etwa 30 Prozent der Emissionen in Deutschland verantwortlich. Mit dem Klima-Aktionsplan von 2019 hat sich die Stadt Bargteheide verpflichtet, *„mit allen ihren verfügbaren kommunalen Einflussmöglichkeiten dazu bei(zu)tragen, dass das 1,5 Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens eingehalten werden kann.“* Zu diesen Instrumenten gehört auch die Bauleitplanung. Eine deren zentralen Aufgaben ist *„eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung […] auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen“*; B-Pläne *„sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern“* (§ 1 BauGB). Um unsere Selbstverpflichtung aus dem Klima-Aktionsplan umzusetzen, stellen wir den

Antrag zur

Erarbeitung einer Richtlinie für eine nachhaltige Bauleitplanung

1. Die Berücksichtigung des Klimaschutzes wird als ein **Ziel** in jedem B-Plan ausdrücklich hervorgehoben.

2. Der Ausschuss für Planung und Verkehr erarbeitet zu diesem Zweck eine Richtlinie.
Diese Richtlinie setzt **Vorgaben** zu den folgenden Aspekten:

- das Maß der baulichen Nutzung / Bodenversiegelung (GRZ und maximale Überschreitung)
- zulässiges Baumaterial
- Umfang und Inhalt einer CO_2-Emissions- bzw. CO_2-Kostenrechnung
- Dach- und/oder Fassaden-Begrünung
- in welchen Bereichen eine Umweltprüfung verpflichtend ist
- Pflanzgebote für Grünflächen und Randstreifen
- Mobilität (Anzahl der Abstellanlagen für Fahrräder und Lastenräder, Bereitstellung von Ladestationen für E-Mobilität (Fahrrad und Auto))
- zulässige Versiegelungsmaterialien für Parkflächen
- klimafreundliche Energie- und Wärmeversorgung
- Wärmedämmung der Gebäude
- angestrebter Energieeffizienz-Standard
- Wasserhaushalt gemäß A-RW 1
- Versickerungsflächen und / oder Regenwassernutzungsanlagen
- in welchen Bereichen eine Prüfung der Windsituation verpflichtend ist

Ggf. kann das Stadtgebiet in mehrere Bereiche aufgeteilt werden, in denen unterschiedliche Vorgaben gelten.

3. Die Richtlinie wird **alle drei Jahre** überprüft und aktualisiert.

Thomas Fischer